

# RS Vwgh 1999/10/22 98/02/0401

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1999

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

B-VG Art130 Abs2;

VStG §10;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

## Rechtssatz

Eine Strafbemessung, die von dem Gedanken getragen ist, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch die Verhängung einschneidender und im Wiederholungsfall entsprechend erhöhter Strafen zu erzwingen, ist nicht gesetzwidrig, insbesondere dann nicht, wenn das bisherige Strafausmaß nicht ausreichte, um eine Person zur Einsicht und zur Einhaltung der Vorschriften zu bringen (Hinweis E 2.12.1985, 83/10/0002).

## Schlagworte

Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten Rücksichten der Generalprävention

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998020401.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)